



Informationen für den Vereins- und Freizeitsport im Kanton Nidwalden ab 26.06.2021

Am 23. Juni hat der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen innerhalb der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) Lockerungsschritte bekannt gegeben. Die angepasste Verordnung tritt ab 26. Juni 2021 in Kraft und gilt bezüglich Vereins- und Freizeitsport ohne befristetes Datum bis auf weiteres. Die Abteilung Sport hat die wichtigsten Punkte zusammengetragen.

Auszug aus dem Update FAQ des BASPO vom 25.06.2021: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#lockerungen>

Schutzkonzept

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen nach wie vor ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Breitensport/Leistungssport/Nachwuchssport

Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben. Es wird nicht mehr zwischen Alters- oder Niveau-Gruppen unterschieden; es gelten für alle Personen die gleichen Regelungen im Sport.

- Kontaktsportarten sind vollumfänglich erlaubt.
- Begrenzung der Gruppengrössen sind aufgehoben.
- Es ist kein Mindestplatzbedarf vorgeschrieben.

Aussenbereich

Es bestehen keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.

Innenräume

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind zudem die diesbezüglichen Maximalzahlen anwendbar (siehe Veranstaltungen). In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderober, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen.



- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt: keine Maskenpflicht.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. Es können also bereits ab dem 26. Juni wieder Veranstaltungen mit mehr als 10'000 Personen stattfinden und die Kapazität kann voll genutzt werden. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

Lager

Unter den geltenden Regelungen und vorhandenem Schutzkonzept sind Lager möglich.

Empfehlung:

Der Vereins- und Freizeitsport nimmt auch in der jetzigen Massnahmen-Phase eine zentrale Funktion ein. Ein Mindestmass an sportlicher Betätigung ist für das körperliche und seelische Wohlbefinden vieler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener von grosser Bedeutung. Entsprechend empfiehlt die schweizerische Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) den verantwortlichen Kantons- und Gemeindebehörden sowie den Anlagenbetreibern, die Sport- und Bewegungsaktivitäten soweit wie möglich unter den geltenden Schutzmassnahmen stattfinden zu lassen.

Weitere Informationen

Auf der Webseite der Abteilung Sport (www.sport.nw.ch → Sport trotz Corona) stehen zusätzliche Informationen für Sportorganisationen und Sportanlagenbetreiber zur Verfügung. Bei Fragen kontaktieren Sie die Abteilung Sport im Amt für Volksschulen und Sport per Telefon: 041 618 74 06 oder per Email: philipp.hartmann@nw.ch

Stans, 25.06.2021, Abteilung Sport Nidwalden